



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 23.02.2024 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **26.02.2024 bis 31.03.2024** verordnet:

§ 1

Darstellung einer Einengung
Regelplan LD

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifen hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 2

Sperre eines Fahrstreifens –Regelung mittels Wartepflicht
Regelplan LO3

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifen hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).
4. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960)

5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegender Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

§ 3 Fahrverbot

"Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit.a Ziff.1 StVO 1960

Aufstellung: auf den Absperrungen

§ 4 Kundmachung

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Anna Weinzierl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Ergeht nachrichtlich an:

- Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen
- Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach
- Gemeinde Tollet
- Straßenmeisterei Grieskirchen
- Polizeiinspektion Grieskirchen
- ÖÖ Verkehrsverbund
- ÖBB-Postbus GmbH
- sabbours Touristik GmbH
- Wilhelm Welser Verkehrsbetriebe GmbH
- Rotes Kreuz Grieskirchen
- Bezirksfeuerwehrkommando Grieskirchen
- Wirtschaftskammer Grieskirchen

Beilagen:

RVS Regelpläne LD, LO3

Umleitungsplan



DORIS Landkarte
 Erstellt für Maßstab M 1:15.000
 links unten: 31803 343689
 rechts oben: 36820 346480
 MGI_Austria_GK_Central

Quellen © DORIS, BEV
 Verwendung
 K.A.
 Ersteller
 guest (guest)
 Erstellungsdatum: 21.11.2023

Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationen-System (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 +43 732-7720-12541
 doris.geol.post@ooe.gv.at
 https://doris.ooe.gv.at



Die Karten sind als Hilfen für die Orientierung und zur Informationsgewinnung zu verstehen. Die Karten sind nicht für die Navigation geeignet. Die Karten sind nicht für die Navigation geeignet. Die Karten sind nicht für die Navigation geeignet.